

# **BGer 6B 774/2018 vom 8. Oktober 2018**

Bundesgericht, 2018-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_774\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_774_2018)

FR: TF 6B 774/2018 du 8 octobre 2018

IT: TF 6B 774/2018 del 8 ottobre 2018

## **Regeste**

Anforderungen an die Beschwerdebeurteilung (Nichtanhandnahme); Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland nahm am 4. Juni 2018 eine Strafanzeige der Beschwerdeführerin gegen mehrere Personen wegen Urkundenfälschung, Amtsmissbrauchs etc. nicht an die Hand. Am 14. Juni 2018 erliess die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland auch bezüglich einer weiteren Strafanzeige der Beschwerdeführerin gegen eine andere Person wegen Betrugs und Mordes eine Nichtanhandnahmeverfügung. Die Beschwerdeführerin erhob gegen beide Nichtanhandnahmeverfügungen Beschwerde. Die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern forderte die Beschwerdeführerin in Anwendung von Art. 385 Abs. 2 und Art. 110 Abs. 4 StPO je mit Verfügung vom 27. Juni 2018 auf, die Eingabe im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zu verbessern. Sie trat auf die Beschwerden der Beschwerdeführerin mangels einer genügenden Nachbesserung je mit Beschluss vom 11. Juli 2018 nicht ein. Die Beschwerdeführerin gelangt gegen die Beschlüsse vom 11. Juli 2018 mit Beschwerde an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Die beiden Beschwerdeverfahren sind zu vereinigen (vgl. Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP ; BGE 133 IV 215 E. 1 S. 217; 126 V 283 E. 1 S. 285; 113 Ia 390 E. 1 S. 394).

### **E. 3**

Von vornherein nicht eingetreten werden kann auf die Beschwerdeergänzungen der Beschwerdeführerin vom 21. und 30. September 2018, da diese nicht innert der 30-tägigen Beschwerdefrist (vgl. Art. 100 Abs. 1 BGG ) erfolgten und somit verspätet sind.

### **E. 4**

Die Beschwerde in Strafsachen muss ein Begehren und eine Begründung enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Beschwerdebeurteilung ist in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Anfechtungsobjekt des bundesgerichtlichen Verfahrens ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid ( Art. 80 Abs. 1 BGG ).

### **E. 5**

Vor Bundesgericht kann es nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz auf die Beschwerden der Beschwerdeführerin zu Unrecht nicht eingetreten ist. Dazu äussert sich die

Beschwerdeführerin mit keinem Wort. Sie stellt auch keine entsprechenden Anträge. Stattdessen beantragt sie vor Bundesgericht die Rückerstattung eines Totenscheins aus Benin, womit sie vermutlich die materielle Seite der Angelegenheit anspricht. Aus den Beschwerden ergibt sich weder explizit noch sinngemäss, inwiefern die Vorinstanz mit den Beschlüssen vom 11. Juli 2018 gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Auf die Beschwerden ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 6**

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.